

TRAKTANDUM 11

REGLEMENT

ZUTEILUNG DER VON DER LANDESKIRCHE AUS DEM KANTONSBEITRAG FINANZIERTEN STELLEN

Das Landeskirchenparlament der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern (Parlament) beschliesst, gestützt auf Artikel 22, Abs.1, lit. e der Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern vom 30. Juni 2019 und Art. 40 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG) vom 21. März 2018 das folgende

REGLEMENT

ÜBER DIE ZUTEILUNG DER VON DER LANDESKIRCHE AUS DEM KANTONSBEITRAG FINANZIERTEN STELLEN

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

Das vorliegende Reglement regelt

- a) den Zweck
- b) die Finanzierung der zugeteilten Stellen
- c) die Stellenzuteilung
- d) die Anstellungsbedingungen
- e) den Übergang von den heutigen zu den künftigen Bestimmungen

Anwendbares Recht

Art. 2

- ¹ Dieses Reglement basiert auf dem Landeskirchengesetz vom 1.1.2020 (LKG), insbesondere den folgenden Artikeln:
 - Art. 16 Abs. 1+2
 - Art. 17
 - Art. 29 – 31
 - Art. 40
- ² Es ersetzt die bisher gültige kantonale Verordnung vom 28. Januar 2015 über die Zuordnung der vom Kanton besoldeten römisch-katholischen Pfarrstellen (RPZV).

Zielsetzung und Zweck

Art. 3

Die Zuteilung der vom Kanton finanzierten Seelsorgestellen soll die seelsorgerliche Versorgung der Katholikinnen und Katholiken im Kanton Bern sicherstellen.

2. Finanzierung – Beiträge des Kantons Bern

Finanzierung

Art. 4 Beiträge des Kantons Bern

Der Kanton unterstützt die Landeskirche gemäss Art. 29 bis 31 LKG mit zwei Arten von Beiträgen:

- a) einem Sockelbeitrag von CHF 8'000'000 pro Jahr gemäss Art. 20 und 30 LKG (erste Säule).
Dieser muss für die Entlöhnung von Seelsorgenden verwendet werden, welche die Anstellungsvoraussetzungen des Kantons Bern erfüllen.
- b) einem Beitrag für die Erbringung gesamtgesellschaftlicher Leistungen gemäss Art. 31 LKG (zweite Säule).
Dieser wird vom Kanton Bern alle 6 Jahre neu festgelegt. Als Berechnungsbasis dient unter anderem die Berichterstattung über die gesamtgesellschaftlichen Leistungen der Pastoralräume, Kirchgemeinden und der Landeskirche.

Art. 5 Beitrag für gesamtgesellschaftliche Leistungen (zweite Säule)

- ¹ Der Beitrag des Kantons für gesamtgesellschaftliche Leistungen wird eingesetzt für Stellen der Landeskirche, die dem gesamtgesellschaftlichen Interesse dienen sowie Aufgaben im Interesse von und zur Unterstützung der Pastoralräume erbringen.
- ² Weiter wird der Beitrag für Stellen in den Pastoralräumen eingesetzt. Dazu gehören sowohl Seelsorgestellen wie andere Stellen, die Aufgaben im Sinne von gesamtgesellschaftlichem Interesse gemäss Liste Art. 31 LKG erfüllen.

3. Stellenzuteilung

Stellenzuteilung

Art. 6

- ¹ Die Stellenzuteilung erfolgt per 1.1.2026.
- ² Die Stellen werden in zwei Gruppen zugeteilt:
 - a) Stellen aus dem Sockelbeitrag. Diese sind ausschliesslich für die Anstellung von Seelsorgenden zu verwenden.
 - b) Stellen aus dem Beitrag für gesamtgesellschaftliche Leistungen.

Zuteilungskriterien

Art. 7

- ¹ Basis für die Zuteilung bilden die Beiträge des Kantons, gemäss Zuteilungsbeschluss des Regierungsrates vom
- ² Die Zuteilung der Stellen erfolgt pro Pastoralraum.
- ³ Die Zuteilung der von der Landeskirche finanzierten Stellen erfolgt linear gemäss dem Total der Mitgliederzahlen der im entsprechenden Pastoralraum zusammengefassten Kirchgemeinden per 31.12.2024.

- 4 Die Leitungen der Pastoralräume entscheiden gemeinsam mit den Behörden der Kirchgemeinden über die interne Zuteilung der Stellen und über die Stellenprofile.
- 5 Stellenprozente für die Leitungsfunktionen sind gemäss Kirchenrecht angemessen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die priesterlichen Aufgaben.
- 6 Bei der Zuteilung der Stellen im Pastoralraum, ist dafür zu sorgen, dass jede Pfarrei seelsorgerlich betreut wird.
- 7 Können sich die Pastoralraumleitung und die Kirchgemeindebehörden nicht über den Einsatz der zugesprochenen Stellen im Pastoralraum einigen, sind die für den betroffenen Pastoralraum zuständige Person des Bischofsvikariats und der/die Verantwortliche Personal der Landeskirche und ein:e externe Mediator:in beizuziehen.
- 8 Die abschliessende Entscheidkompetenz zur Zuteilung liegt bei den Kirchgemeinden als Anstellungsbehörde (Art. 10).

Stellen für die Aufgaben der Landeskirche

Art. 8

- 1 Stellen für die Aufgaben der Landeskirche werden aus dem Beitrag des Kantons für gesamtgesellschaftliche Leistungen zugeteilt.
- 2 Berücksichtigt werden Aufgaben, welche die Fachstellen der Landeskirche im gesamtgesellschaftlichen Interesse sowie im Interesse von und zur Unterstützung der Pastoralräume erbringen und die vom Landeskirchenparlament geschaffen resp. bewilligt wurden.
- 3 Es sind dies:
 - a) Eine Leitungsperson des Bischofsvikariats
 - b) Leitung der Portugiesischsprachigen Mission
 - c) Leitung der Kroatischen Mission
 - d) Leitung Fachstelle Religionspädagogik
 - e) Leitung Fachstelle Pastorale Bereiche
 - f) Behindertenseelsorge

Anstellungsbehörden

Art. 9

- 1 Anstellungsbehörden für diejenigen Stellen, die den Pastoralräumen zugeordnet sind, sind die Kirchgemeinden oder Kirchgemeindeverbände.
- 2 Anstellungsbehörde für die der Landeskirche zugewiesenen Stellen ist die Landeskirche.

4. Anstellungsbedingungen

Anstellungsbedingungen **Art. 10 Anstellung von Seelsorgenden**

- ¹ Die Stellen aus dem Sockelbeitrag und für Seelsorgende eingesetzte Stellen aus dem Beitrag für gesamtgesellschaftliche Leistungen können einzig von Personen besetzt werden, welche die Anstellungsvoraussetzungen des Kantons Bern gemäss Art. 17 LKG erfüllen.
- ² Es sind dies:
 - a) Masterabschluss oder Äquivalent gemäss Prüfungsverordnung des Kantons Bern (Art. 17 LKG)
 - b) Gültige Missio canonica des Bischofs von Basel (Art. 17 LKG)
 - c) Zustimmung der kantonalen Prüfungskommission (Art. 14 LKG)
 - d) Detaillierter Stellenbeschrieb

Art. 11 Anstellungen auf Stellen aus dem Beitrag für gesamtgesellschaftliche Leistungen

- ¹ Stellen aus dem Beitrag für gesamtgesellschaftliche Leistungen können besetzt werden durch
 - a) Seelsorgende, gemäss Art. 6 Abs. 2
 - b) Personen mit Aufgaben im gesamtgesellschaftlichen Interesse gemäss Art. 31 LKG. Diese Personen nehmen keine kultischen Aufgaben wahr.
 - c) Für Stellen gemäss lit. b) ist der Abteilung Personal der Landeskirche vor dem Anstellungsentscheid der Kirchgemeinde ein detaillierter Stellenbeschrieb vorzulegen und das Einverständnis der Landeskirche einzuholen.

Anstellungsprozess und Personaladministration **Art. 12**

- ¹ Es gelten die Regelungen des Personalreglements und der Personalverordnung der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern.
- ² Die Administration aller durch die Landeskirche aus Geldern des Kantons finanzierten Stellen liegt in der Verantwortung der Landeskirche.

5. Übergangsregelungen

Neuzuteilung und Verfügung der Neuzuteilung **Art. 13**

- ¹ Die neue Stellenzuteilung wird vom Generalsekretariat nach rechtskräftiger Verfügung der künftigen Beiträge des Kantons Bern berechnet.
- ² Massgebend sind dabei die Zuteilungskriterien gemäss Art. 8.
- ³ Die Neuberechnung wird den Pastoralräumen und Kirchgemeinden resp. Kirchgemeindeverbänden anschliessend durch den Landeskirchenrat per Verfügung mitgeteilt.

Beschwerdeinstanz

Art. 14 Beschwerdeinstanz

Gegen die Verfügung des Landeskirchenrates zur Neuzuteilung kann beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern Beschwerde geführt werden.

Übergangsfrist für die Umsetzung der neuen Stellenzuteilung

Art. 15

Im Falle von Differenzen in der Stellenzuteilung zwischen der Zuteilung per Mai 2015 und der Zuteilung per 1.1.2026 gilt eine Übergangsfrist für die Umsetzung der notwendigen Veränderungen bis 31.12.2027. Während dieser Periode werden die per 1.1.2026 besetzten Stellen bis zu einem allfälligen Stellenwechsel in vollem Umfang weiter finanziert.

Vorgehen bei Stellenabbau

Art. 16

- ¹ Ein allfälliger Stellenabbau erfolgt bei einer bestehenden Vakanz sofort, ansonsten bei einem Stellenwechsel oder per 31.12.2027.
- ² Es gelten die Kündigungsmodalitäten gemäss Personalreglement der Römisch-katholischen Landeskirche.

Inkrafttreten

Art. 17

- ¹ Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- ² Das Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Das vorliegende Reglement wurde vom Parlament der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern am genehmigt.

Für das Landeskirchenparlament

Michel Conus
Parlamentspräsident

Regula Furrer Giezendanner
Generalsekretärin

